

Budgetdienst



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

## Analyse des Budgetdienstes

# UG 21-Soziales und Konsumentenschutz Wirkungsorientierung, Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen und Förderungen

6. April 2019



## Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Analyse .....	4
2	Voranschlagsvergleich gemäß vorläufigem Erfolg 2018 .....	4
3	Wirkungsorientierung 2017 .....	7
3.1	Gesamtüberblick.....	7
3.2	Einzelfeststellungen zu den Wirkungszielen .....	8
4	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2017 .....	21
4.1	Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden.....	21
5	Förderungen 2017 .....	22



## Abkürzungsverzeichnis

BFG	Bundesfinanzgesetz
BMASGK	Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget
iHv	in Höhe von
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
rd.	rund
UG	Untergliederung
VKI	Verein für Konsumenteninformation
WZ	Wirkungsziel

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auszahlungen auf Detailbudgetebene .....	5
Tabelle 2:	Einzahlungen auf Detailbudgetebene .....	6
Tabelle 3:	Evaluiertes Vorhaben 2017 .....	21
Tabelle 4:	Direkte Förderungen .....	23



## 1 Gegenstand der Analyse

Der Budgetdienst hat die Gesamtberichte zur Wirkungsorientierung 2017, zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2017, den Förderungsbericht 2017 sowie zu den Ergebnissen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings zum 30. September 2018 in den nachfolgenden Analysen umfassend erörtert:

- [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht zur Wirkungsorientierung 2017](#)
- [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2017](#)
- [Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2017](#)
- Analyse des Budgetdienstes zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum 30. September 2019 (wurde für die Sitzung des Unterausschusses mit Mail versandt)

Im Hinblick auf die vorgesehene Behandlung im Unterausschuss des Budgetausschusses am 9. April 2019 werden die Bereiche Wirkungsorientierung, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sowie Förderungen der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** näher beleuchtet.

## 2 Voranschlagsvergleich gemäß vorläufigem Erfolg 2018

Der budgetär größte Bereich der Untergliederung entfällt auf die Pflege. Grundsätzlich fällt der Aufgabenbereich Pflege in die Zuständigkeit der Länder, welche auch den überwiegenden Teil der Pflegeausgaben tätigen. Der Bund ist in erster Linie für die Finanzierung von Geldleistungen (Pflegegeld) zuständig und sorgt über Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG mit den Ländern für eine gewisse Homogenität und Mindeststandards zwischen den Pflegeleistungssystemen. Daneben existiert eine Reihe von Regelungen zur (Ko-)Finanzierung von pflegebezogenen Leistungen zwischen Bund und Ländern. Budgetär relevant ist dabei speziell die Dotierung des Pflegefonds<sup>1</sup> für Zweckzuschüsse an die Länder zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebots. Hinzu kommen noch Beiträge des Bundes zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung (Kostenteilung Bund-Länder 60:40) und zum Pflegekarenczgeld.

---

<sup>1</sup> Die Dotierung wird über Vorwegabzüge an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben finanziert, wodurch der Bund rd. 2/3 und die Länder und Gemeinden 1/3 der Kosten tragen.



Weitere Auszahlungsbereiche der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz betreffen den Personal- und Sachaufwand der Zentralstelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), den Konsumentenschutz, die Zahlungen im Zusammenhang mit den Versorgungs- und Entschädigungsgesetzen und den Bereich Maßnahmen für Behinderte.

In der nachstehenden Tabelle wird die Auszahlungsentwicklung auf Detailbudgetebene dargestellt, wobei für 2018 bereits die Werte aus dem Vorläufigen Gebarungserfolg 2018 enthalten sind:

**Tabelle 1: Auszahlungen auf Detailbudgetebene**

Auszahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	BVA 2018	vorl. Erf. 2018	Diff. abs.	Diff. in %	BVA 2019
21.01 Steuerung und Services	128,8	128,6	136,7	143,0	146,9	191,6	190,6	-1,0	-0,5	188,8
21.01.01 Zentralstelle	59,5	60,1	60,1	64,0	68,4	112,1	113,6	1,5	1,4	112,3
21.01.02 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	54,8	55,5	59,9	62,8	59,1	60,4	55,5	-4,9	-8,1	60,2
21.01.03 KonsumentInnenchutz	3,7	3,3	5,2	3,2	5,6	4,1	4,6	0,5	12,2	3,6
21.01.04 EU, Internationales, Soziales, Senioren	10,8	9,7	11,5	12,9	13,7	15,0	16,9	1,9	12,6	12,7
21.02 Pflege	2.572,1	2.624,1	2.710,8	2.824,7	2.815,3	3.001,2	3.279,3	278,1	9,3	3.097,0
21.02.01 Pflegegeld, Pflegekarenz	2.572,1	2.624,1	2.710,8	2.363,8	2.348,0	2.412,8	2.460,9	48,1	2,0	2.486,3
21.02.02 Pflegefonds, 24h- Betreuung, pflegende Angehörige				460,9	467,3	588,4	818,4	230,0	39,1	610,8
21.03 Versorgungs- und Entschädigungsgesetze	164,3	151,9	138,3	126,2	115,9	115,7	114,2	-1,5	-1,3	110,2
21.03.01 Kriegsopferversorgung	130,5	116,6	102,4	89,4	76,8	69,9	67,3	-2,6	-3,7	62,7
21.03.02 Heeresversorgung, Impfschaden	15,6	15,8	16,1	17,1	17,2	17,5	17,5	0,0	0,0	17,8
21.03.03 Opferfürsorge	14,7	15,6	15,7	14,8	14,1	13,8	13,4	-0,4	-2,9	13,5
21.03.04 Hilfeleistung für Opfer von Verbrechen	3,5	4,0	4,0	4,9	7,8	14,6	16,0	1,4	9,9	16,1
21.04 Maßnahmen für Behinderte	64,8	61,0	56,0	45,1	49,1	90,0	90,0	0,0	0,0	91,8
21.04.01 Maßn. für Behinderte, spezielle Förderprogramme	64,8	61,0	56,0	45,1	49,1	90,0	90,0	0,0	0,0	91,8
<b>Gesamt UG 21</b>	<b>2.930,1</b>	<b>2.965,6</b>	<b>3.041,7</b>	<b>3.139,0</b>	<b>3.127,2</b>	<b>3.398,5</b>	<b>3.674,1</b>	<b>275,6</b>	<b>8,1</b>	<b>3.487,8</b>

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2017, Vorläufiger Gebarungserfolg 2018, BVA 2018 und 2019

Im Jahr 2018 lagen die **Auszahlungen** mit rd. 3,7 Mrd. EUR um 275,6 Mio. EUR über dem Voranschlagswert. Zu einem erheblichen Teil sind die Mehrauszahlungen auf einen höheren Zweckzuschuss des Bundes an die Länder iHv insgesamt 340 Mio. EUR für den Entfall des Pflegeregress zurückzuführen. Im BVA 2018 war noch ein Zweckzuschuss von 100 Mio. EUR vorgesehen, durch eine Vereinbarung mit den Ländern wurde der Zuschuss für 2018 auf bis zu 340 Mio. EUR erhöht, wobei entsprechende Nachweise zu erbringen sind. Die legislative Umsetzung erfolgte durch ein eigenes Bundesgesetz<sup>2</sup> und eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, die eine Bedeckung der Mehrauszahlungen durch eine höhere Dotierung des Pflegefonds zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes (und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden) ermöglichte.<sup>3</sup> Durch diese Konstruktion kam es auch zu höheren Finanzausgleich Ab-Überweisungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben und zu

<sup>2</sup> Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen

<sup>3</sup> Für die Gesetzesmaterialien siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II\\_00327/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II_00327/index.shtml)



damit korrespondierenden Mehreinzahlungen in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz. Für das Jahr 2019 wurde noch keine Nachfolgeregelung beschlossen.

Zu weiteren Mehrauszahlungen führte auch die Begleichung der Pflegegeldabrechnung 2017 (+46,4 Mio. EUR), für die 24-Stunden-Betreuungen wurden hingegen um 10 Mio. EUR weniger Mittel benötigt. Insgesamt wurden für die 24-Stunden-Betreuung 96 Mio. EUR aufgewendet.

Gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2018 sind die im **BVA 2019** veranschlagten Auszahlungen iHv rd. 3,5 Mrd. EUR um 186,3 Mio. EUR niedriger. Zu einem wesentlichen Teil ist dies auf die Zahlungen an die Länder für den Entfall des Pflegeregress zurückzuführen, für die analog zu 2018 ebenfalls nur mit 100 Mio. EUR budgetiert wurden.

Die Einzahlungsentwicklung auf Detailbudgetebene ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 2: Einzahlungen auf Detailbudgetebene**

Einzahlungen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	vorl. Erf.	Diff.	Diff.	BVA
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2018	abs.	in %	2019
21.01 Steuerung und Services	3,1	3,6	3,8	4,1	4,3	4,1	5,5	1,4	33,3	4,5
21.01.01 Zentralstelle	3,1	3,4	3,5	3,4	3,9	3,9	4,9	1,0	25,3	4,2
21.01.02 Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	0,1	0,2	0,3	0,4	0,4	0,2	0,3	0,1	40,2	0,2
21.01.03 KonsumentInnenenschutz	0,0	0,0	0,0							
21.01.04 EU, Internationales, Soziales, Senioren	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,4	0,4	39.900,0	0,1
21.02 Pflege	264,0	246,5	297,5	358,1	351,8	367,4	608,3	240,9	65,5	383,4
21.02.01 Pflegegeld, Pflegekarenz	264,0	246,5	297,5	8,1	1,8	1,4	2,3	0,9	59,4	1,4
21.02.02 Pflegefonds, 24h-Betreuung, pflegende Angehörige	0,0	0,0	0,0	350,0	350,0	366,0	606,0	240,0	65,6	382,0
21.03 Versorgungs- und Entschädigungsgesetze	2,3	2,0	2,3	2,1	2,4	2,8	2,9	0,1	5,0	2,8
21.03.01 Kriegsopferversorgung	2,1	1,8	2,0	1,8	1,6	1,7	1,4	-0,3	-16,5	1,7
21.03.02 Heeresversorgung, Impfschaden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0			0,0	0,0
21.03.03 Opferfürsorge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0	0,0
21.03.04 Hilfeleistung für Opfer von Verbrechen	0,2	0,2	0,2	0,3	0,7	1,1	1,4	0,3	31,0	1,1
21.04 Maßnahmen für Behinderte	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0		0,0	-100,0	0,0
21.04.01 Maßn. für Behinderte, spezielle Förderprogramme	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0		0,0	-100,0	0,0
<b>Gesamt UG 21</b>	<b>269,5</b>	<b>252,2</b>	<b>303,7</b>	<b>364,3</b>	<b>358,4</b>	<b>374,3</b>	<b>616,7</b>	<b>242,4</b>	<b>64,7</b>	<b>390,7</b>

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2017, Vorläufiger Gebarungserfolg 2018, BVA 2018 und 2019

Aufgrund der höheren Dotierung des Pflegefonds für den Entfall des Pflegeregress (+240 Mio. EUR) waren auch die **Einzahlungen** mit 616,7 Mio. EUR um 242,4 Mio. EUR höher als budgetiert. Nach Abzug des Zweckzuschusses für den Entfall des Pflegeregress wurde der Pflegefonds im Jahr 2018 mit 366 Mio. EUR dotiert, für 2019 ist ein Anstieg der Dotierung auf 382 Mio. EUR vorgesehen.

Der Rückgang der für **2019 veranschlagten Einzahlungen** ist auf die nicht budgetierten Einzahlungen aus dem Pflegefonds (Ab-Überweisung UG 16-Öffentliche Abgaben) für den Entfall des Pflegeregress zurückzuführen.



### 3 Wirkungsorientierung 2017

Entsprechend dem Budgetgrundsatz der Wirkungsorientierung werden im Bundesvoranschlag (BVA) die für eine Untergliederung bereitgestellten Mittel mit konkreten Wirkungs- und Leistungszielen verknüpft werden (Outcome/Output-Orientierung). Die Ergebnisberichterstattung erfolgt hingegen mit dem Bericht zur Wirkungsorientierung für die Wirkungsinformationen und dem Bundesrechnungsabschluss für die Finanzinformationen getrennt und ist auch inhaltlich nicht miteinander verknüpft.

Der Bericht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des BMöDS zur Wirkungsorientierung 2017 fasst die Ergebnisse der internen Evaluierungen der einzelnen Bundesministerien zu den im jeweiligen Bundesvoranschlag enthaltenen Wirkungsinformationen zusammen, wobei auf Ebene der Untergliederung die Wirkungsziele und Indikatoren sowie auf Globalbudgetebene die Maßnahmen einbezogen werden.

#### 3.1 Gesamtüberblick

Die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz umfasst fünf Wirkungsziele. Diese decken die wesentlichen Themen und Herausforderungen der Untergliederung gut ab und sind politisch relevant.

Um eine mittelfristige Betrachtung der Wirkungsinformationen in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz zu ermöglichen, hat der Budgetdienst die Wirkungsangaben im BFG 2017, die Kennzahlenentwicklung und die jeweilige Zielerreichung aufbereitet. Er hat dazu den Kennzahlen aus dem BFG 2017 den Grad der Zielerreichung aus den Berichten 2013 bis 2017 der Wirkungscontrollingstelle zugeordnet.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Die Zielzustände für 2013 und 2014 wurden aus dem BVA 2015 übernommen und mit der Zeitreihe im WiCo-Bericht 2017 abgeglichen. Für die Istwerte 2015, 2016 und 2017 sowie die Zielzustände 2018, 2019 und Folgejahre wurden die aktuellsten Werte aus dem BVA 2019 entnommen, es kann bei einzelnen Werten zu Unterschieden zur Zeitreihe im WiCo-Bericht 2017 kommen.



## 3.2 Einzelfeststellungen zu den Wirkungszielen

### Wirkungsziel 1

**WZ 1:** Sicherung und Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems (insb. Pflegegeld, Pflegekarengeld und Förderung der 24-Stunden-Betreuung), um durch eine qualitätsvolle Betreuung und Pflege den betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und deren Angehörige zu unterstützen.

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze

Der budgetär bedeutsamste Bereich der Pflege wird durch das WZ 1 „Sicherung und Weiterentwicklung des Pflegesystems“ angesprochen. Die Formulierung des Ziels wurde im BVA 2018 gegenüber dem BVA 2016 etwas präzisiert, zudem wurde das Ziel um den Aspekt „Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems“ erweitert. Im Jahr 2017 wurde das Ziel wie in den Vorjahren zur Gänze erreicht. Die Zielzuständen dürften so gewählt sein, dass die Planwerte mit den veranschlagten Mitteln korrespondieren. Für dieses Wirkungsziel wurden fünf Kennzahlen angegeben, die sich auf die Anzahl der unterstützten Personen und die Anzahl der BezieherInnen von Pflegekarengeld beziehen. Sie decken grundsätzlich die wesentlichen Bereiche ab, allerdings zielen die Kennzahlen eher auf Maßnahmen zur Erreichung des Wirkungszieles als auf die Zielerreichung selbst ab.

### Kennzahlen

Kennzahl 21.1.1	Richtversorgungsgrad							
<b>Berechnungsmethode</b>	Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr im Rahmen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen betreuten Personen im Bundesland zuzüglich der Personen, denen bzw. deren Angehörigen Zuschüsse zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gewährt werden, zur Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld gemäß dem Bundespflegegeldgesetz im Jahresdurchschnitt (§ 2a Pflegefondsgesetz).							
<b>Datenquelle</b>	Pflegedienstleistungsdatenbank, Sozialministeriumservice, Bundespflegegelddatenbank							
<b>Messgrößenangabe</b>	%							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Zielzustand</b>	-	55	55	55	55	60	60	60
<b>Istzustand</b>	nicht verfügbar	55	55	55	60			
<b>Zielerreichung</b>	-	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	über Zielzustand			
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	*)	*)	*)	*)	überplanmäßig			
	Im Pflegefondsgesetz ist die Erreichung eines Versorgungsgrades (Richtversorgungsgrad) durch die Länder als Voraussetzung für die Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds an die Länder normiert. Der Richtversorgungsgrad ist ein Zielwert und wurde für die Jahre 2011 bis 2013 mit 50 vH, für die Jahre 2014 bis 2016 mit 55 vH und für die Jahre 2017 bis 2021 mit 60 vH festgelegt. Der Richtversorgungsgrad wurde von den Ländern bisher immer eingehalten. *) Kennzahl mit dem BVA 2017 erstmals aufgenommen							

Die Kennzahl 21.1.1 „Richtversorgungsgrad“ misst den Anteil jener Pflegegeldanspruchsberechtigten, die durch Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, durch Angehörige oder mittels 24-Stunden-Betreuung betreut werden. Diese Kennzahl ist auch die Voraussetzung für Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds an die Länder. Die Kennzahl wurde im BVA 2017 neu aufgenommen und überplanmäßig erreicht. Sämtliche Bundesländer haben den Zielwert erreicht bzw. überschritten.





<b>Kennzahl 21.1.2</b>	<b>Pflegende Angehörige, die eine Unterstütz. gem. § 21a BPGG erhalten, weil sie an der Erbringung d. Pflege einer pflegebedürftigen Person verhindert sind</b>							
<b>Berechnungsmethode</b>	Anzahl der unterstützten Personen							
<b>Datenquelle</b>	Statistik des Sozialministeriums							
<b>Messgrößenangabe</b>	Anzahl							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Zielzustand</b>	7.200	9.200	9.200 (davon rund 7.460 Frauen und rund 1.740 Männer)	9.200 (Gesamt) 7.460 (weiblich) 1.740 (männlich)	9.400	9.300	9.400	9.400
<b>Istzustand</b>	9.064	9.200 (Gesamt) 7.456 (weiblich) 1.744 (männlich)	8.645 (Gesamt) 6.949 (weiblich) 1.696 (männlich)	8.964 (Gesamt) 7.064 (weiblich) 1.900 (männlich)	8.657			
<b>Zielerreichung</b>	über Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand	Gesamt und weiblich: unter Zielzustand männlich: über Zielzustand	unter Zielzustand			
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	überplanmäßig	zur Gänze	nicht	teilweise	nicht			
	Im Jahr 2015 wurden weniger Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gemäß § 21a BPGG eingebracht. Der Prozentsatz der positiven Entscheidungen entspricht im Wesentlichen dem der Vorjahre (2014 – 91,22%, 2015 – 90,49%, 2016 90%, 2017 90%). Da die Voraussetzungen gemäß § 21a für Kinder und Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen erleichtert werden, ist ab dem Jahr 2017 von einer Zunahme gegenüber dem Jahr 2016 auszugehen.							

Die Kennzahl 21.1.2 misst die Anzahl der pflegenden Angehörigen, die eine Unterstützung nach § 21a Bundespflegegeldgesetz erhalten, d.s. jene Personen, die eine minderjährige pflegebedürftige Person oder eine Person mit demenzieller Beeinträchtigung pflegen. Der Zielwert von 9.400 wurde mit 8.657 nicht erreicht. Das Ressort führt allerdings aus, dass aus technischen Gründen die Eingabemöglichkeit am 5. Dezember 2017 geendet hat, weshalb der Istwert nicht vollständig ist. Auch wurden der Zielwert sowie der Istwert nicht nach Frauen und Männern getrennt ausgewiesen. Da die Belastung durch Pflege zwischen Frauen und Männern sehr ungleich verteilt ist, wäre es im Sinne des Budgetgrundsatzes der Ausrichtung der Haushaltsführung auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen erforderlich, die Kennzahl weiterhin nach Geschlechter differenziert auszuweisen, um dem Nationalrat dazu geschlechterdifferenzierte Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

<b>Kennzahl 21.1.3</b>	<b>DauerbezieherInnen einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung gem. § 21b Bundespflegegeldgesetz</b>							
<b>Berechnungsmethode</b>	Anzahl der unterstützten Personen							
<b>Datenquelle</b>	Statistik des Sozialministeriums							
<b>Messgrößenangabe</b>	Anzahl							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Zielzustand</b>	< 15.000	< 18.000	< 20.000 (davon 13.300 Frauen und 6.700 Männer)	< 24.000 (Gesamt) 16.000 (weiblich) 8.000 (männlich)	< 26.000 (Gesamt) 17.300 (weiblich) 8.700 (männlich)	26.700 (Gesamt) 17.800 (weiblich) 8.900 (männlich)	28.300 (Gesamt) 18.900 (weiblich) 9.400 (männlich)	< 30.000 (Gesamt) 20.000 (weiblich) 10.000 (männlich)
<b>Istzustand</b>	16.600 (Gesamt) 11.100 (weiblich) 5.500 (männlich)	19.300 (Gesamt) 12.900 (weiblich) 6.400 (männlich)	21.900 (Gesamt) 14.600 (weiblich) 7.300 (männlich)	23.800 (Gesamt) 15.900 (weiblich) 7.900 (männlich)	25.300			
<b>Zielerreichung</b>	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überwiegend	überwiegend			
	Die Förderung zur 24-Stunden-Betreuung wird von den pflegebedürftigen Personen sowie deren Angehörigen nach wie vor sehr gut angenommen.							

Die Kennzahl 21.1.3 „DauerbezieherInnen einer Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung gem. § 21b Bundespflegegeldgesetz“ blieb mit 25.300 unterhalb der geplanten Obergrenze von 26.000 und wird als überwiegend erreicht eingestuft. Während die Kennzahl differenziert nach Geschlechtern geplant wird, findet bei den Istwerten keine Aufgliederung statt. Dies reduziert die Transparenz, insbesondere in Hinblick auf die Gleichstellungsdimension.



Kennzahl 21.1.4	BezieherInnen von Pflegekarenzgeld								
Berechnungsmethode	Anzahl der PflegekarenzgeldbezieherInnen								
Datenquelle	Statistik des Sozialministeriums								
Messgrößenangabe	Anzahl								
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Zielzustand	-	2.500 Personen; jeweils Hälfte männlich/weiblich; durchschnittliche Höhe: € 907,70	2.500 (davon rund 1.800 Frauen und 700 Männer)	2.500 (Gesamt) 1.800 (weiblich) 700 (männlich)	2.700 (Gesamt) 1.950 (weiblich) 750 (männlich)		2.700	2.750	2.800
Istzustand	nicht verfügbar	2.321 (Gesamt) 1.668 (weiblich) 653 (männlich)	2.577 (Gesamt) 1.892 (weiblich) 685 (männlich)	2.616 (Gesamt) 1.852 (weiblich) 764 (männlich)	2.634				
Zielerreichung	-	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht	*)	überwiegend	überplanmäßig	überplanmäßig	überwiegend				
Erstmaliger Bezug 2014 möglich. Die Maßnahme der Pflegekarenz und Pflegezeit wurde mit 01.01.2014 eingeführt. Aufgrund der Steigerung des Bekanntheitsgrades dieser Maßnahmen (u.a. durch umfangreiche Information durch das Sozialministerium) ist von einer steigenden Anzahl der BezieherInnen auszugehen. *) Kennzahl mit dem BVA 2014 erstmals aufgenommen									

Die Kennzahl 21.1.4 misst die Anzahl der BezieherInnen von Pflegekarenzgeld. Der geplante Wert von 2.700 wird mit 2.634 BezieherInnen im Jahr 2017 leicht um 2 % verfehlt. Auch bei dieser Kennzahl unterbleibt die Aufteilung nach Geschlechtern. Da insbesondere im Pflegebereich die unbezahlte Arbeit sehr ungleich verteilt ist, handelt es sich um eine steuerungsrelevante Größe zur Beurteilung von Gleichstellungszielen.

Kennzahl 21.1.5	Personen mit Anspruch auf Pflegegeld							
Berechnungsmethode	Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld im Jahresdurchschnitt							
Datenquelle	Statistiken des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Sozialministeriums							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zielzustand	-	-	-	456.000 (Gesamt) 295.000 (weiblich) 161.000 (männlich)	458.000	460.000	462.000	464.000
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	455.298 (Gesamt) 294.718 (weiblich) 160.580 (männlich)	454.897 (Gesamt) 292.610 (weiblich) 162.287 (männlich)	456.650			
Zielerreichung	-	-	-	Gesamt und weiblich: unter Zielzustand männlich: über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht	*)	*)	*)	*)	zur Gänze			
Aufgrund der demografischen Entwicklung ist von einer steigenden Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld auszugehen. Eine Aufteilung der Zielzustände für die Jahre 2017 bis 2019 nach Geschlecht kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht durchgeführt werden. Im Jahr 2015 hat sich die Anzahl der eingelangten Neuanträge gegenüber dem Vorjahr um 18,9% verringert. Aus diesem Umstand kann die im Jahr 2016 leicht gesunkene Anzahl an Anspruchsberechtigten erklärt werden, da sich der Rückgang an Anträgen erst im Jahr 2016 auswirkt. *) Kennzahl mit dem BVA 2017 erstmals aufgenommen								

Die Kennzahl 21.1.5 misst die Anzahl von Personen mit Anspruch auf Pflegegeld, sie wurde 2017 erstmals in den BVA aufgenommen. Die Kennzahl wurde als zur Gänze erreicht eingestuft, allerdings handelt es sich um keine Wirkungskennzahl. Sie misst die Inanspruchnahme einer Sozialleistung, deren Anspruchsvoraussetzungen gesetzlich definiert sind. Während dieser Wert durchaus als Referenzwert für die Budgetierung dient und für Analysezwecke sinnvoll erscheint, ist fraglich, ob mit der Erreichung oder Nicht-Erreichung des Zielwerts eine gesellschaftliche Wirkung gemessen werden kann, die durch Maßnahmen des Ressorts beeinflusst wird.



## Maßnahmen aus den Globalbudgets

Nr.	Maßnahme	Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	Kennzahl/Meilenstein		Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	
			Zielzustand 2017	Istzustand 2017		
1	Erstellung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsdatenbank als Grundlage zur strategischen Entwicklung	zur Gänze	Vollständige Datensätze gem. Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung liegen vor	Vollständige Datensätze gem. Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung liegen vor: Datensätze für das Berichtsjahr 2016 liegen bis Herbst 2017 vor	Die vollständigen Datensätze für das Berichtsjahr 2016 liegen vor.	zur Gänze
2	Für die Pflegebedürftigen gibt es Österreichweit ein bedarfsorientiertes Angebot an Pflegeleistungen	zur Gänze	Zwischenevaluierung zum Pflegefondsgesetz im Hinblick auf die Vorrangigkeit ambulanter Versorgung	Zwischenevaluierung wurde fertiggestellt (Die interne Evaluierung zum Pflegefondsgesetz ist für das 4. Quartal 2016 angedacht. Im Oktober 2016 soll vom BKA eine Liste der geplanten Evaluierungen an das Sozialministerium (Sektion I) übermittelt werden. Der fertige Bericht der Evaluierung ist bis 28.02.2017 an die Wirkungscontrollingstelle des BKA zu übermitteln.)	Zwischenevaluierung wurde durchgeführt.	zur Gänze
3	Sicherstellung einer raschen Verfahrensdauer bei Pflegegeldverfahren	zur Gänze	Durchschnittliche Verfahrensdauer zur Gewährung von Pflegegeld [Tage]	< 60	59,35	zur Gänze
4	Gewährung von Pflegekarenzgeld an betreuende Angehörige mit Rechtsanspruch	überwiegend	BezieherInnen von Pflegekarenzgeld [Anzahl]	= 2.700	2.634,00	überwiegend
5	Die Berechtigten für Entschädigungsansprüche in den verschiedenen Bereichen der Sozialentschädigung erhalten ihre gesetzlichen Ansprüche	zur Gänze	Anzahl der Beschwerden im Verhältnis zu den erstinstanzlichen Entscheidungen [%]	< 1	0,30	zur Gänze
			Anzahl der erfolgreichen Beschwerden im Verhältnis zu den erstinstanzlichen Entscheidungen [%]	< 1	0,01	zur Gänze
6	Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege.	überwiegend	Hausbesuche [Anzahl]	= 20.000	19.201,00	überwiegend



## Wirkungsziel 2

<b>WZ 2:</b> Verstärkung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, um in der Gleichstellung behinderter Menschen in allen Bereichen des Lebens weitere Verbesserungen zu erzielen.					
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	teilweise	nicht	zur Gänze	überplanmäßig	teilweise

Das WZ 2 „Verstärkung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, um in der Gleichstellung behinderter Menschen in allen Bereichen des Lebens weitere Verbesserungen zu erzielen“ wurde gegenüber dem BVA 2016 geringfügig umformuliert und präzisiert, im BVA 2018 wurde es wiederum neu formuliert. Im Jahr 2017 wurde das Wirkungsziel als teilweise erreicht angegeben.

Bis zum BVA 2017 gab es für dieses Ziel nur eine Kennzahl 21.2.1 „Anteil der Einigungen im Schlichtungsverfahren“, welche kaum Rückschlüsse auf die Zielerreichung zuließ. Mit dem BVA 2017 wurde eine weitere Kennzahl 21.2.2 „Anteil der begünstigten Behinderten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis an der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten“ aufgenommen, die hierfür deutlich geeigneter erscheint.

## Kennzahlen

<b>Kennzahl 21.2.1</b>	<b>Anteil der Einigungen im Schlichtungsverfahren (Bund)</b>							
<b>Berechnungsmethode</b>	Verhältnis von Einigungen im Schlichtungsverfahren zur Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren							
<b>Datenquelle</b>	Statistik des Sozialministeriums							
<b>Messgrößenangabe</b>	%							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Zielzustand</b>	50	40	42	33	38	38	38	38
<b>Istzustand</b>	38	31	42	35,5	46,9			
<b>Zielerreichung</b>	unter Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	teilweise	nicht	zur Gänze	überplanmäßig	überplanmäßig			
	Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jeder Einigung in einem Schlichtungsverfahren eine Benachteiligung bzw. eine Barriere beseitigt wird und damit die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert wird. Da der Anteil der Einigungen an allen Schlichtungsverfahren von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, ist diese Zahl auch relativ starken Schwankungen unterworfen.							

Die Kennzahl 21.2.1 misst den Anteil der Einigungen bei Schlichtungsverfahren zur Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren. Nachdem 2013 und 2014 die Ziele nicht erreicht wurden, wurde das Ambitionsniveau gesenkt. Der Zielzustand 2017 wurde mit 38 % festgelegt und mit 46,9 % deutlich übertroffen. Während das Ziel wenig ambitioniert war, ist der Istwert dennoch der mit Abstand beste Wert der letzten 5 Jahre.



Kennzahl 21.2.2	Anteil der begünstigten Behinderten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis an der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten.								
Berechnungsmethode	Anteil der begünstigten Behinderten (d.s. österreichische StaatsbürgerInnen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %) in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis an der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten								
Datenquelle	Statistik des Sozialministeriums								
Messgrößenangabe	%								
Zielzustand	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Istzustand	-	-	-	61,9	61,7	62,0	62,3	62,5	
Zielerreichung	-	-	-	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht	*)	*)	*)	*)	teilweise				
	Menschen mit Behinderung sind nach wie vor stärker von Arbeitslosigkeit betroffen. Für die Jahre 2018 und 2019 wird aber von einer leichten Erholung ausgegangen. *) Kennzahl mit dem BVA 2017 erstmals aufgenommen								

Die Kennzahl 21.2.2 misst den Anteil der begünstigten Behinderten in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis. Der Zielwert für 2017 wurde mit 61,7 % festgelegt und mit 60,5 % leicht verfehlt. Problematisch ist jedoch der negative Trend, seit 2013 sinkt der Istwert zwar nur leicht, aber doch kontinuierlich.

### Maßnahmen aus den Globalbudgets

Nr.	Maßnahme	Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	Kennzahl/Meilenstein			Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017
			Zielzustand 2017	Istzustand 2017		
1	Begleitende Evaluierung der Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 111/2010)	überwiegend	Zuwachs der beschäftigten begünstigten Behinderten [%]	= 1	0,00	nicht
			Beschäftigte begünstigte Behinderte - gesamt [Anzahl]	= 63.320	63.776,00	zur Gänze
			Beschäftigte begünstigte Behinderte - Frauen gesamt [Anzahl]	= 25.960	26.380,00	zur Gänze
			Beschäftigte begünstigte Behinderte - Männer gesamt [Anzahl]	= 37.360	37.396,00	zur Gänze
2	Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) für Menschen mit Behinderung	überwiegend	Umsetzung der im NAP für 2017 vorgesehenen Maßnahmen	Die im NAP für 2017 vorgesehenen Maßnahmen wurden umgesetzt	Die im Nationalen Aktionsplan (NAP) für 2017 vorgesehenen Maßnahmen konnten plangemäß umgesetzt werden.	überwiegend



Nr.	Maßnahme	Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	Kennzahl/Meilenstein		Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	
			Zielzustand 2017	Istzustand 2017		
3	Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen	nicht	Quote der besetzten Pflichtstellen [%]	= 64,8	76,54	zur Gänze
			Anteil der Arbeitslosen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (behinderten Personen) an den Gesamt-arbeitslosen [%]	= 16,8	22,20	nicht
			Anteil der weiblichen Arbeitslosen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (behinderten Personen) an den weibl. Gesamtarbeitslosen [%]	= 16,9	20,60	nicht
			Anteil der männlichen Arbeitslosen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (behinderten Personen) an den männl. Gesamtarbeitslosen [%]	= 16,7	23,50	nicht

Die Maßnahme „Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen“ wurde nicht plangemäß umgesetzt. Die Zielwerte für männliche und weibliche Arbeitslose wurden verfehlt.

### Wirkungsziel 3

<b>WZ 3: Gleichstellungsziel</b> Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung auf Einstellung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.					
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	teilweise	teilweise	teilweise	überplanmäßig	überplanmäßig

Das WZ 3 „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung auf Einstellung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse“ ist das Gleichstellungsziel der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz und wurde wie im Vorjahr überplanmäßig erreicht. Gegenüber dem BVA 2016 enthält die Wirkungsinformation zu diesem Ziel keine wesentlichen Änderungen. Das Ziel ist grundsätzlich geeignet, auch die dazugehörige Kennzahl ist gut gewählt. Allerdings könnte in Zukunft in Betracht gezogen werden, das Genderziel der Untergliederung ergänzend auch ein Genderziel für den Pflegebereich aufzunehmen bzw. das Genderziel den Pflegebereich zu erweitern. Für den Pflegebereich stehen deutlich mehr Budgetmittel zur Verfügung als für den Behindertenbereich, in der Wirkungsorientierung spiegelt sich diese Gewichtung nicht wider (2 WZ für den Behindertenbereich, 1 WZ für den Pflegebereich).



## Kennzahl

<b>Kennzahl 21.3.1</b>	<b>Differenz zw. dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten u. dem Anteil d. Frauen an der Gesamtzahl d. begünstigten Behinderten</b>							
<b>Berechnungsmethode</b>	Differenz zwischen dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten und dem Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten							
<b>Datenquelle</b>	Statistik des Sozialministeriums							
<b>Messgrößenangabe</b>	%							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Zielzustand</b>	0% (Frauenanteil an beschäftigten Begünstigten = 41,2%) Frauenanteil an Begünstigten = 41,2%)	1% (Frauenanteil an beschäftigten Begünstigten = 40,2%) Frauenanteil an Begünstigten = 41,2%)	0,8	1,8	1,6	1,6	1,5	1,5
<b>Istzustand</b>	1,95	1,8	1,6	1,7	1,57			
<b>Zielerreichung</b>	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	nicht	teilweise	teilweise	überplanmäßig	überplanmäßig			
	Angesichts der hohen Gesamtarbeitslosigkeit sind Verbesserungen bei Frauen mit Behinderung kaum zu erwarten. Frauenanteil an beschäftigten Begünstigten: 40% (IST 2014), 40,21% (IST 2015), 40,36% (IST 2016); Frauenanteil an Begünstigten: 41,8% (IST 2014), 41,79% (Ist 2015), 42,09% (IST 2016).							

Die Kennzahl 21.3.1 „Differenz zwischen dem Frauenanteil an den beschäftigten begünstigten Behinderten gegenüber dem Frauenanteil bei den insgesamt begünstigten Behinderten“ zielt darauf ab, dass Frauen unter den beschäftigten begünstigten Behinderten gleich repräsentiert sind wie in der Gesamtanzahl der begünstigten Behinderten. Der Zielwert für die Differenz wurde im Jahr 2017 auf 1,6 % erhöht, nachdem das Ziel in den Jahren 2013 bis 2015 nicht erreicht wurde, und war somit leichter erreichbar. Der Wert wurde mit 1,57 % leicht unterschritten und wird als überplanmäßig erreicht eingestuft. Insgesamt weist die Differenz seit 2013 einen sinkenden Trend auf.

## Maßnahme aus den Globalbudgets

Nr.	Maßnahme	Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	Kennzahl/Meilenstein	Zielzustand 2017		Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017
				Zielzustand 2017	Istzustand 2017	
1	Neugestaltung der Förderungsmaßnahmen in Richtung besonderer Förderung für Frauen mit Behinderung	überwiegend	Anteil der Frauen an den Förderungsmaßnahmen für die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung [%]	= 42,5	42,20	überwiegend



## Wirkungsziel 4

<b>WZ 4:</b> Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.					
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	überplanmäßig	überwiegend	zur Gänze	überwiegend	zur Gänze

Die Wirkungsinformation zum WZ 4 „Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung“ kann aus Sicht des Budgetdienstes insofern als positiv bewertet werden, als trotz der in diesem Bereich nur eingeschränkt möglichen Wirkungsmessung relevante Kennzahlen gefunden wurden.

## Kennzahlen

<b>Kennzahl 21.4.1</b>	<b>Ausmaß der Realisierung der konsumentenrechtspolitischen Forderungen</b>										
<b>Berechnungsmethode</b>	Im Rahmen europ./innerstaatl. Normgebungsproz. eingebrachte Vorschläge werden mit dem Ausmaß ihrer Berücksichtigung in beschlossenen Rechtsakten verglichen u. in % bewertet (nicht 0%- teilweise 40% - überwiegend 80 %- zur Gänze 100% - überplanmäßig 110% erreicht) und die Summe der Prozentsätze durch die Anzahl der Maßnahmen dividiert.										
<b>Datenquelle</b>	Statistik des Sozialministeriums										
<b>Messgrößenangabe</b>	%										
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>			
<b>Zielzustand</b>	62	62	75	72	72						70
<b>Istzustand</b>	75	60	80	88	72						70
<b>Zielerreichung</b>	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	= Zielzustand						
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	überplanmäßig	überwiegend	überplanmäßig	überplanmäßig	zur Gänze						

Die Kennzahl 21.4.1 misst den Anteil der in den Normsetzungsprozess durch das BMASGK eingebrachten Vorschlägen, die in beschlossenen Rechtsakten berücksichtigt wurden. Ähnlich wie in den Vorjahren konnte das Ziel mit 72 % im Jahr 2017 erreicht werden.

<b>Kennzahl 21.4.2</b>	<b>Erfolgsquote der Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation</b>										
<b>Berechnungsmethode</b>	Verhältnis von gewonnenen zu abgeschlossenen Verfahren										
<b>Datenquelle</b>	Berichte des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) über Klagestätigkeit										
<b>Messgrößenangabe</b>	%										
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>			
<b>Zielzustand</b>	90	90	90	90	90	90	90	90			90
<b>Istzustand</b>	87	91	89,2	89	90						90
<b>Zielerreichung</b>	unter Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand						
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	überwiegend	überplanmäßig	überwiegend	zur Gänze	zur Gänze						
	Es ist davon auszugehen, dass die Auswahl und Durchführung der Verfahren weiterhin mit hoher Qualität erfolgt. Erläuternd sei angemerkt, dass die Verfahren auch dazu dienen, strittige Rechtsfragen zu klären. Dieses Ziel ist auch dann erreicht, wenn das Verfahren seitens des VKI verloren wird.										

Die Kennzahl 21.4.2 misst den Anteil der abgeschlossenen Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation, die gewonnen wurden. Im Jahr 2017 wurde der Zielwert von 90 % zur Gänze erreicht.





## Maßnahmen aus den Globalbudgets

Nr.	Maßnahme	Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	Kennzahl/Meilenstein		Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	
			Zielzustand 2017	Istzustand 2017		
1	Weiterentwicklung des Produktsicherheitsrechts	teilweise	Verordnung Laserpointer - Erlassung der Verordnung auf Basis des Produktsicherheitsgesetzes	Erarbeitung der Verordnung auf Grundlage der von der EU erarbeiteten Norm; Begutachtung der Verordnung wurde im September 2017 gestartet (Anmerkung: Inkrafttreten der Verordnung im Mai 2018 geplant)	Die mandatierte EU Norm wurde noch nicht beschlossen. Daher wurde auch noch kein Verordnungsentwurf zur Begutachtung versendet.	nein
			Verordnung Kinderschmuck - Erlassung der Verordnung auf Basis des Produktsicherheitsgesetzes	Verordnung tritt in Kraft	Der Entwurf für eine Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates wurde an den Produktsicherheitsbeirat zur Begutachtung versendet.	überwiegend
			Szenario 1: Nationale Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes (PSG 2004)	Erarbeitung einer nationalen PSG-Novelle - Start 1.6.2017; (Beginn Begutachtung 1.3.2018; Veröffentlichung 31.12.2018)	Die EU Marktüberwachungsverordnung wird in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.	nein
			Szenario 2: EU-Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten (Änderung der EU-Richtlinie Produktsicherheit)	Beschluss der EU-Verordnung durch Rat und Europ. Parlament oder Vorlage eines neuen VO-Vorschlages (Neuverhandlungen im Rat bis 31.12.2018)	Die Verhandlungen zum EU Verordnungsvorschlag über die Sicherheit von Verbraucherprodukten wurden sistiert, der Vorschlag aber noch nicht zurückgezogen.	nein
2	Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und Effektivität der Schlichtungsstellen	zur Gänze	ASTG (Alternative Streitbeilegungsgesetz) in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU	BMASK evaluiert als gem. § 24 AstG zuständige Behörde bis 31.3.2017 das Funktionieren der Alternativen Streitbeilegungsstellen	Es wurde die Einhaltung der Pflichten der Streitbeilegungsstellen geprüft und für erfüllt befunden.	zur Gänze
3	Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von kollektiven Verbraucherrechten im Rahmen des EU Behördenkooperations-Netzwerkes	überwiegend	Verankerung effizienterer Kooperationsmechanismen im Rahmen der Verhandlungen des EU Verordnungsvorschlags	Verhandlungen wurden fortgesetzt und der Rechtsakt bis 30.6.2017 beschlossen	Die Verhandlungen wurden im Herbst 2017 abgeschlossen und der Rechtsakt im Dezember 2017 formal beschlossen.	überwiegend



Nr.	Maßnahme	Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	Kennzahl/Meilenstein			Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017
			Zielzustand 2017	Istzustand 2017		
4	Sicherstellung eines konsumentenfreundlichen Vertragsrechts im Rahmen des digitalen Binnenmarkts	teilweise	Konsumentenfreundliche Gestaltung der Vorschläge der Europ. Kommission (EK) zum Vertragsrecht im Rahmen des digitalen Binnenmarkts	Rat und Europ. Parlament haben den Richtlinien-Vorschlag über digitale Inhalte beschlossen	Im Sommer 2017 wurde eine allgemeine Ausrichtung erreicht. Seitdem findet der Trilog mit dem Europ. Parlament statt.	teilweise
			EK-Vorschlag über bestimmte vertragsrechtl. Aspekte des Online-Warenhandels u. and. Formen des Fernabsatzes von Waren	Verhandlungen im Rat wurden abgeschlossen	Die Europäische Kommission hat im Herbst 2017 ihren Vorschlag abgeändert und den Anwendungsbereich auf den gesamten (auch offline) Warenhandel erweitert. Der Vorschlag wird seitdem in der Ratsarbeitsgruppe diskutiert.	teilweise
			EK-Konsultation zum Fitness-Check (REFIT) des europäischen Verbraucher- und Marketingrechts	Follow up nach Ergebnis EK-Konsultation (REFIT): Einbringen der Konsumentenschutzposition in Gremien von Rat und EK	Die Europäische Kommission hat entgegen ihrer Ankündigung noch kein Ergebnis des REFIT Prozesses präsentiert bzw noch keine Richtlinien-vorschläge vorgelegt.	teilweise
5	Konsumentenfreundliche Umsetzung der EU-RL Zahlungskonten (Vergleichbarkeit von Kontogebühren, Kontowechsel und Zugang zu Zahlungskonten)	zur Gänze	Konsumentenfreundliche Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU über Verbraucherschutzkonten	BMASK hat die Öffentlichkeit über die Existenz von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ihre allgemeinen Preisstrukturen, das Recht auf Zugang zu einem solchen Zahlungskonto informiert	Der Istzustand entspricht zur Gänze dem Zielzustand.	zur Gänze

Die Maßnahme „Weiterentwicklung des Produktionssicherheitsrechts“ wurde weitgehend nicht umgesetzt, da entsprechende EU Verordnungen noch nicht beschlossen oder zurückgenommen wurden.



## Wirkungsziel 5

<b>WZ 5:</b> Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.					
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	zur Gänze	teilweise	überplanmäßig	überplanmäßig	nicht

Das WZ 5 „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ bietet ein gutes Beispiel dafür, wie mit einer einzigen Kennzahl („Anzahl Armutsgefährdete, Erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen“) ein wichtiges und relevantes Wirkungsziel ausreichend gemessen werden kann.

### Kennzahl

<b>Kennzahl 21.5.1</b>	<b>Armutsgefährdete, erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen ("Deprivierte")</b>							
<b>Berechnungsmethode</b>	Anzahl Armutsgefährdete, Erwerbslose und materiell besonders benachteiligte Menschen ("Deprivierte"), EU-2020-Zielgruppe							
<b>Datenquelle</b>	EU-SILC (Community Statistics on Income and Living Conditions)							
<b>Messgrößenangabe</b>	Anzahl							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2029</b>
<b>Zielzustand</b>	-	-	1.572.750	1.536.500	1.487.500	1.464.000	1.440.500	1.182.000
<b>Istzustand</b>	1.572.000	1.609.000	1.551.202	1.542.290	1.563.000			
<b>Zielerreichung</b>	-	-	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
<b>Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht</b>	*)	teilweise	überplanmäßig	zur Gänze	nicht			
	Der Zielwert 2018 in Höhe von 1.464.000 entspricht bereits dem für Österreich festgelegten Zielwert (Reduktion um 235.000 Personen, die der auf EU-Ebene definierten Zielgruppe angehören). Die 10 Jahre dauernde Europa 2020-Strategie umfasst für das Armutsziel den Datenzeitraum 2008 – 2018, Daten dafür werden EU-weit gemäß EU-SILC bis 2018 erfasst. Für Österreich werden die Daten der EU-SILC Erhebung 2018 bereits 2019 vorliegen, für die meisten EU-Mitgliedsstaaten erst 2020. Als neues Ziel wird zwischen 2019 und 2030 eine Reduktion von 282.000 Personen (durchschnittlich jährlich 23.500 Personen) festgelegt. Damit wird das EU 2020 Ziel vorläufig in gleicher Höhe weitergeführt. Ausgangswert für die Messung ist der Planwert der im Bundesvoranschlag 2019 angegebenen Zahl der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdeten gemäß EU-SILC 2018. Da die Zahl der Zielgruppe erst Anfang 2019 vorliegen wird, ist der Planwert für 2019 nur ein geschätzter Wert, der erst 2019 endgültig festgelegt werden kann. Der Zielzustand von 1.182.000 entspricht dem Jahr 2030, das aber aus technischen Gründen (spätester mittelfristiger Zielzustand laut 2029) nicht dargestellt werden kann. *) im WiCo-Bericht 2013 kein Wert und kein Evaluierungsergebnis verfügbar							

Die Kennzahl 21.5.1 misst die Anzahl der Personen, die armuts- bzw. ausgrenzungsgefährdet sind. Während in den Jahren 2015 und 2016 der Zielwert erreicht wurde, ist dies 2017 bei einem deutlich ambitionierteren Zielwert nicht gelungen. Es wurde im BVA 2017 geplant, den Wert auf 1.488 Tsd. Personen zu reduzieren, nachdem im Jahr 2016 noch 1,542 Mio. Personen betroffen waren. Kritisch erscheint in diesem Zusammenhang der Anstieg um 20 Tsd. Personen von 2016 auf 2017. Als Grund wird im Bericht angeführt, dass die positiven Tendenzen der ersten Jahre bei der Zielerreichung durch die langfristigen Auswirkungen der globalen Finanzkrise mit der damit einhergehenden Arbeitslosigkeit mittlerweile gedämpft wurden. Der leichte Anstieg wird als innerhalb der Schwankungsbreite gesehen. Eine Aufschlüsselung nach Frauen und Männern würde die Transparenz in Hinblick auf die Gleichstellung erhöhen.



## Maßnahmen aus den Globalbudgets

Nr.	Maßnahme	Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017	Kennzahl/Meilenstein			Erreichungsgrad lt. WiCo-Bericht 2017
			Zielzustand 2017	Istzustand 2017		
1	Aufrechterh. der hohen Effizienz d. sozialpol. Transfers: armutspräventive u. umverteilende Fkt. v. Sozialleistungen soll beibehalten werden	zur Gänze	Vorliegen der jährlichen EU-SILC Ergebnisse	Jährliche EU-SILC Ergebnisse liegen vor	Jährliche EU-SILC Ergebnisse liegen vor	zur Gänze
2	Kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete besuchsberechtigte Personen	überplanmäßig	Betreuungsintensität [h]	<= 40	17,48	überplanmäßig
			Betreuungsintensität Härtefälle [h]	<= 80	28,86	überplanmäßig
			Betreuungsquotient [%]	= 85	99,00	überplanmäßig
3	(1) Festlegung des Beitrags des Sozialministeriums zum Armutsziel des NRP und (2) sozialpolitischer Wissenstransfer über Armutsbekämpfung	zur Gänze	Beitrag des Sozialministeriums zum "Armutsziel" im NRP	Beitrag des Sozialministeriums zum "Armutsziel" im NRP wurde erstellt	Der Beitrag des Sozialministeriums zum "Armutsziel" im NRP wurde fristgerecht erstellt.	zur Gänze
			mindestens 4 Veranstaltungen durchführen; Evaluierung der niederschweligen Informationsangebote zu sozial- und armutspolitischen Themen [Anzahl]	>= 4	4,00	zur Gänze
4	Erstellen d. Grundlagen für Verlängerung der Mindestsicherungsvereinbarung mit Ländern	überwiegend	Verhandlungen zur Verlängerung der Mindestsicherungsvereinbarung mit Ländern	Eine begutachtungsfähige Art 15a B-VG Vereinbarung liegt vor. (Derzeit besteht jedoch weiterhin der Plan, dass bis 31.12.2016 eine begutachtungsfähige Art. 15a B-VG Vereinbarung vorliegt. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Verhandlungsstandes ist nicht auszuschließen, dass die Begutachtung der Art. 15a B-VG Vereinbarung im Jahr 2017 abgeschlossen wird.) Verhandlungen mit den Ländern wurden durchgeführt. (Unter Berücksichtigung des derzeitigen Verhandlungsstandes ist nicht auszuschließen, dass bis zum Abschluss einer neuen Art. 15a B-VG im Jahr 2017 weitere Sitzungen erfolgen werden.)	Es wurden wie geplant Sitzungen abgehalten. Jedoch führten grundlegende Auffassungsunterschiede über die künftige Ausrichtung dazu, dass es zu keiner Einigung bei einer 15a Vereinbarung kam.	nicht



Maßnahme 4 „Erstellen der Grundlagen für Verlängerung der Mindestsicherungsvereinbarung mit den Ländern“ wurde 2017 nicht umgesetzt. Zwischenzeitlich wurde eine Regierungsvorlage zur Neuregelung der Mindestsicherung im Nationalrat eingebracht (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

## 4 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2017

Für den Bereich der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz wurde laut Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Finanzjahr 2017 das Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden“ evaluiert:

**Tabelle 3: Evaluiertes Vorhaben 2017**

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen (in Tsd. EUR)			Wirkungsdimensionen	Ziel-erreichung
			Plan gesamt	Plan 2014 bis 2015	Ist 2014 bis 2015		
<b>UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (BMASGK)</b>							
Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden	Gesetz	Ja	-952	-952	-936	SO	zur Gänze

Abkürzung: SO=Soziales

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2017

### 4.1 Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

Mit der Novelle sollen die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) im Lichte der Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sowie der Erfahrungen im Vollzug präzisiert werden. Dies umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die seit längerer Zeit seitens der VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen geforderte Einräumung eines Stimmrechts im Bundesbehindertenbeirat soll umgesetzt werden.
- Die Novelle enthält Bestimmungen über detaillierte Beurteilungskriterien zur finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen für Blindenführhunde und Service- und Signalhunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen).
- Die Unklarheiten bei der Wiederbestellung des Behindertenanwalts sowie beim Ausstellen von Behindertenpässen sollen bereinigt werden.



- Zur Optimierung der Prozesse und Abläufe im IT-Bereich soll eine Kontaktdatenbank aufgebaut werden, für die die gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sieht zwei Ziele vor, die zur Gänze erreicht wurden:

- Das Ziel Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung wurde umgesetzt durch (i) die Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates, (ii) die Präzisierung der Bestellung des Behindertenanwalts/in, (iii) Regelungen zu Assistenzhunden, (iv) die Präzisierung der Regeln betreffend Ausstellung von Behindertenpässen und (v) die Erweiterung des Behindertenberichts. Die Regelungen wurden gesetzlich verankert, womit die Evaluierung die Umsetzung bestätigt sieht. Weitere Evaluierungen (etwa, ob sich die Präzisierungen in der Praxis auch tatsächlich bewährt haben) wurden nicht angestellt.
- Das Ziel Sicherstellung der Datenqualität im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wurde durch das Betreiben der Kontaktdatenbank mit einer Zentralisierung der Kontaktdaten umgesetzt. Es wird ausgeführt, dass die Vollziehung weniger Kosten verursacht.

Für das Projekt wurden 936 Tsd. EUR veranschlagt, die plangemäß ausgegeben wurden. Einsparungen beim Ausstellen von Dienstpässen von 1 Vollbeschäftigungsäquivalent konnten bestätigt werden.

Verbesserungspotentiale wurden nicht gesehen. Es wurde keine Einschätzung getroffen, ob andere gesetzliche Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen angepasst werden sollen.

## 5 Förderungen 2017

Gemäß Förderungsbericht 2017 wurden im Jahr **2017** aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz direkte Förderungen iHv 173,5 Mio. EUR getätigt. Dies entspricht rd. 6 % der gesamten Auszahlungen der UG 21 und rd. 3 % der gesamten direkten Förderungen des Bundes. Im Voranschlag für das Jahr **2018** wurde ein deutlicher Anstieg der aus der UG 21 geleisteten Förderungen um 44,5 Mio. EUR bzw. 25,7 % budgetiert, der vor allem auf eine höhere veranschlagte Überweisung an den Ausgleichstaxfonds (ATF) im Zusammenhang mit der Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes und auf höhere budgetierte Mittel im Bereich der 24-Stunden-Betreuung zurückzuführen ist. Für **2019** ist ein weiterer Anstieg der Auszahlungen für Förderungen um 3,5 % auf 225,7 Mio. EUR vorgesehen.



Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Förderungen in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz im Überblick dar:

**Tabelle 4: Direkte Förderungen**

Förderungen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	BVA 2018	BVA 2019
<b>Gesamt UG 21</b>	<b>161,1</b>	<b>166,9</b>	<b>153,5</b>	<b>166,3</b>	<b>173,5</b>	<b>218,0</b>	<b>225,7</b>
GB 21.01-„Steuerung und Services“	10,3	8,8	10,5	9,2	12,1	10,9	10,4
DB 21.01.03-„KonsumentInnenschutz“	2,7	2,5	4,4	2,5	4,7	3,1	2,5
davon							
Verein für Konsumenteninformation	2,0	2,0	3,8	1,6	3,9	**)	**)
DB 21.01.04-„EU, Internationales, Soziales, Senioren**“	7,3	5,9	5,9	6,5	7,1	7,6	7,7
davon							
Zuschüsse für laufenden Aufwand an private Organisationen	4,5	3,0	2,8	3,3	3,6	4,2	4,3
Allgemeine Seniorenförderung	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
Arbeiterkammern	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Sonstiges	0,3	0,4	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2
GB 21.02-„Pflege“	86,3	96,7	86,0	110,9	111,3	116,4	122,8
Zuwendungen an den Fonds (§ 21b BPGG), 24h Betreuung	76,3	87,7	74,0	98,9	100,1	106,0	112,0
Zuwendungen an den Fonds (pflegende Angehörige)	10,0	9,0	12,0	12,0	11,2	10,4	10,8
GB 21.03-„Versorgungs- und Entschädigungsgesetze“	0,1	1,0	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5
davon							
Übw. a. Hilfsf. f. Widerst. k. u. Opf. d. pol. Verfolg.-Inv. *)	0,0	1,0	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5
GB 21.04-„Maßnahmen für Behinderte“	64,4	60,4	55,3	44,7	48,6	89,2	91,0
davon							
Überweisung an den ATF (§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG)*)	50,8	56,1	50,2	40,0	42,9	84,4	86,2
Zuwendungen an den Unterstützungsfonds*)	8,3	3,3	3,3	3,0	3,0	3,0	3,0

\*) Diese Positionen enthalten auch Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger, die ab dem Förderungsbericht 2017 getrennt ausgewiesen werden. In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz betrifft dies insbesondere die über den Ausgleichstaxfonds abgewickelten Förderungen sowie weitere Förderungen im Bereich der Maßnahmen für Behinderte, der Opferfürsorge und des Freiwilligenengagements.

\*\*\*) Die Förderungen an den Verein für Konsumenteninformation werden in der Budgetierung nicht getrennt ausgewiesen.

Quellen: Förderungsberichte des Bundes für die Jahre 2013 bis 2017, BVA 2018 und 2019, eigene Berechnungen

Aus dem **DB 21.01.03-„KonsumentInnenschutz“** wurden im Jahr 2017 Förderungen iHv 4,7 Mio. EUR ausbezahlt, von denen 3,9 Mio. EUR Förderungen an den Verein für Konsumenteninformation (VKI) betrafen. Außerdem werden aus diesem Detailbudget unter anderem Förderungen an den Verbraucherrat des Austrian Standard Institutes, an den Verein für Verbrauchergeschäfte, an den Internet Ombudsmann sowie an die Dachorganisation der Schuldnerberatung getätigt. Gegenüber dem Jahr 2016 kam es zu einer deutlichen Steigerung der Förderungen an den VKI um 2,3 Mio. EUR, die laut Förderungsbericht 2017 insbesondere im Zusammenhang mit dem Projekt „VKI goes digital“ stand. Verglichen mit dem überdurchschnittlich hohen Wert im Jahr 2017 wurde für die Jahre 2018 und 2019 ein Rückgang der Detailbudgetförderungen auf 3,1 Mio. EUR bzw. 2,5 Mio. EUR budgetiert, eine Aufteilung auf einzelne Förderpositionen erfolgt im BVA nicht. Der VKI erhält eine jährliche Basisförderung iHv 1,6 Mio. EUR. Im Zuge des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes 2017 wurde außerdem festgelegt, dass dem VKI (und der Bundeswettbewerbsbehörde) ab dem Jahr 2018 jährlich jeweils 1,5 Mio. EUR aus den in der



UG 13-Justiz und Reformen vereinnahmten Geldbußen gemäß Kartellgesetz zufließen sollen (§ 32 (2) Kartellgesetz). Entsprechend einer Ermächtigung im BFG für Mittelverwendungsüberschreitungen im Bereich des KonsumentInnen schutzes richtet sich dieser zusätzliche Förderbetrag nach dem Aufkommen an Geldbußen.

Die Förderungen im **DB 21.01.04-„EU, Internationales, Soziales, Senioren“** betragen im Jahr 2017 rd. 7,1 Mio. EUR und sollen in den Jahren 2018 und 2019 auf 7,6 Mio. EUR bzw. 7,7 Mio. EUR ansteigen. Dieser Anstieg der veranschlagten Förderungen geht insbesondere auf die im Jahr 2017 beschlossene Änderung des Freiwilligengesetzes zurück, nach der der Bund ab 2018 jährlich Förderungen iHv 1,2 Mio. EUR zur Unterstützung der Durchführung eines Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes leistet (§ 27a (1) Freiwilligengesetz). Die regelmäßig aus diesem Detailbudget ausbezahlten Förderungen betreffen unter anderem die Allgemeine Seniorenförderung (2,3 Mio. EUR) und die Unterstützung der EU-Aktivitäten der Arbeiterkammer (0,6 Mio. EUR). Unter dem Titel „Zuschüsse für laufenden Aufwand an private Organisationen“ werden weitere Förderungen aus den Bereichen der allgemeinen Sozialpolitik, des Freiwilligenwesens, der Seniorenpolitik und der Unterstützung der EU-Aktivitäten von Arbeitnehmerinteressenorganisationen (2017: 1,0 Mio. EUR) zusammengefasst, die jedoch nicht getrennt veranschlagt werden.

Aus dem **GB 21.02-„Pflege“** wurden im Jahr 2017 Förderungen iHv 111,3 Mio. EUR ausgezahlt, von denen rd. 90 % auf den Bereich der 24-Stunden-Betreuung und die übrigen 10 % auf die Unterstützung pflegender Angehöriger entfielen. Beide Förderungen werden aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 Behindertengesetz) finanziert und sind im § 21a Bundespflegegeldgesetz (pflegende Angehörige) bzw. im § 21b Bundespflegegeldgesetz (24-Stunden-Betreuung) geregelt. Die Zuschüsse zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung sind im Zeitraum zwischen 2013 und 2017 deutlich um 23,8 Mio. EUR bzw. 31,2 % auf 100,1 Mio. EUR angestiegen. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde eine weitere Erhöhung der Förderungen der 24-Stunden-Betreuung um rd. 6 Mio. EUR pro Jahr veranschlagt. Wesentlich stabiler entwickelten sich die Zuwendungen an pflegende Angehörige, für die im Jahr 2017 Auszahlungen iHv 11,2 Mio. EUR getätigt wurden. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde hier eine Reduktion der Mittel auf 10,4 Mio. EUR bzw. 10,8 Mio. EUR vorgesehen.





Die Förderungen im **GB 21.03-„Versorgung- und Entschädigungsgesetz“** machen nur einen vergleichsweise geringen Teil der Förderungen der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz aus. Der mit Abstand größte Förderbetrag aus diesem Globalbudget entfiel im Jahr 2017 mit 1,5 Mio. EUR auf Förderungen von medizinischen Zusatzleistungen und Maßnahmen der Altenbetreuung für kranke und sozialbedürftige NS-Opfer und deren Hinterbliebene. Auch für 2018 und 2019 wurde ein Betrag in dieser Höhe veranschlagt.

Aus dem **GB 21.04-„Maßnahmen für Behinderte“** wurden im Jahr 2017 Förderungen iHv 48,6 Mio. EUR getätigt, von denen 42,9 Mio. EUR (88,1 %) auf die seit 2013 über den Ausgleichstaxfonds (ATF)<sup>5</sup> abgewickelten Maßnahmen der Beschäftigungsoffensive zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung entfallen. Für das Jahr 2018 wurde ein Anstieg der aus dem Bundesbudget an den ATF überwiesenen Mittel auf 84,4 Mio. EUR veranschlagt, für 2019 ist ein weiterer Anstieg auf 86,2 Mio. EUR vorgesehen. Dieser Anstieg ist auf eine Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes im Herbst 2017 zurückzuführen, die unter anderem eine Verdoppelung der Mittel für aktive Behindertenpolitik beinhaltet, zudem sollen die Mittel ab 2019 valorisiert werden. Ebenfalls aus diesem Globalbudget werden die über den Unterstützungsfonds für Menschen, die sich aufgrund ihrer Behinderung in einer sozialen Notlage befinden, abgewickelten Förderungen iHv 3,0 Mio. EUR pro Jahr getätigt.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Der beim BMSGK angesiedelte ATF wird hauptsächlich aus dem Aufkommen der Ausgleichstaxe, aus Überweisungen des Europäischen Sozialfonds sowie aus Zuweisungen aus dem Budget des Bundes gespeist.

<sup>6</sup> Der außergewöhnlich hohe Betrag im Jahr 2013 (8,3 Mio. EUR) resultiert aus Zahlungen für Hochwasseropfer, die in diesem Jahr ebenfalls über dieses Konto verrechnet wurden.